

RS Vwgh 1990/11/19 AW 90/04/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §103 Abs1 litb Z17;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Untersagung der Ausübung eines angemeldeten Gewerbes - Die Ausübung eines Gewerbes (hier "Filmproduktion" gem § 103 Abs 1 lit b Z 17 GewO 1973) durch einen Geschäftsführer, der nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, indiziert das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals zwingender öffentlicher Interessen, die als solche der Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung entgegenstehen (Hinweis B 1.6.1990, AW 90/04/0030)

Schlagworte

Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990040090.A01

Im RIS seit

19.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at